

**Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.
Vom 3. Dezember 1938.**

Artikel I

Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

(...)

Artikel II

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
Grundeigentum und sonstiges Vermögen**

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

(...)

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Fricke